

Fragen & Antworten zum Versicherungsschutz von Schüler/-innen während der Teilnahme an schulischen Betreuungsmaßnahmen

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Schüler/-innen umfasst neben dem Besuch des Unterrichts auch die Teilnahme an schulischen Betreuungsmaßnahmen die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht stattfinden.

Wer ist versichert?

Schüler/-innen allgemein bildender Schulen, die an schulischen Betreuungsangeboten (z. B. Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung, Kernzeitbetreuung etc.) teilnehmen,

- die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht und
- von der Schule selbst oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden.

Was bedeutet unmittelbar vor oder nach dem Unterricht?

Die Betreuung der Schüler/-innen muss innerhalb von zwei Stunden vor oder nach dem Unterrichtsbeginn bzw. Unterrichtsende beginnen.

Z. B.:

Unterrichtsende: 12.00 Uhr

Beginn des Betreuungsangebots: 13.30 Uhr

Sind die Schüler/-innen auch versichert, wenn sie nach dem Unterricht nach Hause zum Mittagessen gehen und danach zur Betreuung wieder in die Schule kommen?

Gehen die Schüler/-innen nach dem Unterrichtsende zunächst nach Hause, um dort die Mittagsmahlzeit einzunehmen und kehren sie vor Ablauf von zwei Stunden nach dem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts in die Schule zurück, sind sie sowohl auf den unmittelbaren Wegen, als auch während des Besuchs der Maßnahme versichert.

Besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen dem Unterrichtsende und dem Beginn der Betreuungsmaßnahme mehr als 2 Stunden liegen?

Nein, liegen zwischen Unterrichtsende und dem Beginn der Betreuungsmaßnahme mehr als zwei Stunden, kann nicht mehr von einem Besuch „unmittelbar vor oder nach dem Unterricht“ gesprochen werden. Erleiden in diesem Fall Schüler/-innen einen Unfall mit Körperschaden, ist zuständiger Leistungsträger die gesetzliche oder private Krankenversicherung bei der das verletzte Kind familienkrankenversichert ist.

Z. B.:

Unterrichtsende: 12.00 Uhr

Beginn des Betreuungsangebots: 15.00 Uhr

Gibt es eine zeitliche Begrenzung für die Dauer der Betreuungsmaßnahme?

Nein, die Dauer des Betreuungsangebots hat für die Beurteilung des Versicherungsschutzes keine Bedeutung.

Z. B.:

Unterrichtsende: 12.00 Uhr

Dauer des Betreuungsangebots von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Wann wird die Betreuungsmaßnahme im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführt?

Von einem „Zusammenwirken“ kann immer dann gesprochen werden, wenn die Schule beispielsweise die Räumlichkeiten für das Betreuungsangebot zur Verfügung stellt, das Ende des regulären Unterrichts auf den Beginn der Betreuungsmaßnahme abgestimmt wird und eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Betreuungspersonal (z. B. durch Aussprache von Empfehlungen zur Teilnahme an Sprachförderungsmaßnahmen, inhaltliche Ausgestaltungen etc.) erfolgt.

Welche Aktivitäten sind während der Betreuungsmaßnahme versichert?

Versichert ist alles, was im Zusammenhang mit der Betreuungsmaßnahme steht. Dazu gehören beispielsweise das gemeinsame Mittagessen, die Hausaufgabenbetreuung/-erledigung, das Sportangebot, das Musikangebot etc. Ebenfalls versichert sind die mit der Maßnahme zusammenhängenden Wege.

Wer darf die Betreuungsmaßnahme durchführen?

Die Betreuungsmaßnahme muss

- von der Schule selbst, d. h. von den Lehrkräften oder
- im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden.

Das Betreuungsangebot kann somit von Dritten (z. B. von einem Verein, einer Elterninitiative, einem Träger der freien Jugendhilfe oder von der Gemeinde) durch-

geführt werden, wenn die Schule Einwirkungsmöglichkeiten auf die Organisation und Durchführung der Betreuung hat.

Werden Maßnahmen von mehreren Schulen in Kooperation durchgeführt, so sind die Kinder der jeweiligen kooperierenden Schulen versichert.

Was bedeutet Betreuung?

Betreuung bedeutet eine zielgerichtete Beschäftigung der Schüler/-innen, die an keine Form gebunden ist. Die Betreuung muss deshalb keine schulbezogene Maßnahme sein, sondern es kommt darauf an, ob die Maßnahme unter Anleitung und Beobachtung durchgeführt wird.

Dazu zählen die Hausaufgabenerledigung, Sport-, Spiel-, Lese- sowie Lernangebote etc.

Sind Betreuungsmaßnahmen die in den Ferien oder an schulfreien Tagen stattfinden versichert?

Diese Maßnahmen sind versichert, wenn es sich um schulische Veranstaltungen handelt oder wenn die Maßnahmen in einer betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtung durchgeführt werden.

Weitere Informationen hierzu können Sie unserem „Infoblatt Ferienbetreuungsmaßnahmen“ entnehmen.

Stand: 18.12.2015